



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.511/0002-I 2/2004

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Stubenring 1  
1010 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon  
(01) 52 1 52-0\*

Telefax  
(01) 52 1 52/2829

Sachbearbeiter

Dr. Dagmar Dimmel

Klappe 2718

(DW)

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird  
(7. Führerscheingesetz-Novelle).  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Zu GZ BMVIT-170.706/0002-II/ST4/2004

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 20.10.2004 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 15 (§ 30a):

1. Nach § 30a Abs. 1 des Entwurfes ist eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister auch dann einzutragen, wenn das in Abs. 2 genannte Delikt den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht. Die Eintragung darf erst vorgenommen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz bei der Verwaltungsstrafbehörde oder dem zuständigen Gericht abgeschlossen oder durch diversionelle Maßnahmen erledigt wurde.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist die Eintragung von Vormerkungen aufgrund von diversionellen Erledigungen, also nach der Zurücklegung einer Anzeige nach dem IXa. Hauptstück der StPO (§§ 90a ff StPO), nicht vertretbar. In einem solchen Fall liegt einerseits kein rechtskräftiges, die Begehung des Delikts feststellendes gerichtliches Erkenntnis vor, sodass weiterhin die Unschuldsvermutung gilt. Andererseits kommt aufgrund der Subsidiarität von Verwaltungsdelikten ein „Wiederaufleben“ des Verwaltungsstrafanspruches (und damit die Möglichkeit eines „nachträglichen“ Verwaltungsstrafurteils) nach einer Diversion nicht in Betracht.

Aus der Zustimmung eines Verdächtigen zu einem diversionellen Vorgehen kann jedenfalls nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass er die Anlassdelikt auch tatsächlich begangen hat. Eine diversionelle Erledigung enthält keine rechtsförmige Feststellung eines bestimmten Sachverhalts und kann schon aus diesem Grund keinen Anlass für eine Vormerkung bilden. Der Umstand der Freiwilligkeit wird entscheidend verändert, wenn der Beschuldigte nicht darüber belehrt würde, dass sein Einverständnis zu einer diversionellen Erledigung auch bedeutet, dass an ihr die Rechtsfolge einer Vormerkung geknüpft wird, wobei die rechtliche Beurteilung durch die Verwaltungsbehörde erfolgt.

Hier müssten vielmehr besondere verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen werden wie insbesondere die Möglichkeit eines selbstständigen Verfahrens zur Feststellung des Sachverhaltes bzw. ob ein Delikt nach § 30a Abs. 2 vorliegt sowie allenfalls auch eine selbstständige Anfechtungsmöglichkeit.

**2.** Weiter lehnt das Bundesministerium für Justiz eine Eintragung in das Vormerkssystem auf Grund noch nicht rechtskräftiger gerichtlicher Strafurteile ausdrücklich ab. Auch im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens stünde eine solche Regelung in einem gravierenden Spannungsverhältnis zu Art 6 Abs. 2 MRK und der darin normierten Unschuldsvermutung. Es wäre auch zu bedenken, dass eine Berücksichtigung noch nicht rechtskräftiger, jedoch eingetragener Strafentscheidungen bei Entscheidungen gemäß § 30b Abs. 1 Z 2 im Falle der nachträglichen Aufhebung ersterer durch die Instanz – alleine schon quantitativ – einen anderen Umfang erreicht als im Falle die Rechtskraft durchbrechender Entscheidungen aufgrund außerordentlicher Rechtsmittel. In diesem Sinne stellen auch § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Strafregistergesetz ausschließlich auf rechtskräftige Verurteilungen bzw. Z 4 bis 6 *leg cit* einem Instanzenzug nicht mehr unterliegende Entscheidungen ab.

**3.** Ein Rechtsmittel gegen die Eintragung in das Vormerkssystem ist nicht vorgesehen. Dies ist nicht unproblematisch, weil der Eintragung für § 7 Abs. 3 Z 14 und 15 Tatbestandswirkung zukommt, was bei Begehung eines in § 30a Abs. 2 genannten Delikts für den Führerscheinentzug ausschlaggebend sein kann. Aus diesem Grund wird die Einfügung einer dem § 8 Strafregistergesetz 1968 nachgebildeten Bestimmung angeregt. Denn nach § 30a Abs. 5 hätte der betroffene Kraftfahrzeuglenker weder die Möglichkeit, die Löschung einer Eintragung zu beantragen, noch könnte er sonst (etwa bei behaupteter

teter rechtsirriger Eintragung beispielsweise nicht rechtskräftiger oder gar nicht existenter Entscheidungen) die Überprüfung der Zulässigkeit der Eintragung beantragen.

Das Bundesministerium für Justiz steht für Gespräche über Lösungsmöglichkeiten für die aufgezeigten Probleme zur Verfügung. Dem Entwurf kann in der vorliegenden Fassung aber nicht zugestimmt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Gleichzeitig wird die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auch im Wege elektronischer Post übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Elektronisch gefertigt